

chend der Verfassung von 1949 die Volkskammer (Art. 50, 63). Zu ihrer Zuständigkeit gehörten u. a.: die Bestimmung der Grundsätze der Regierungspolitik und ihrer Durchführung; die Bestimmung der Grundsätze der Verwaltung und die Überwachung der gesamten Tätigkeit des Staates; das Recht der Gesetzgebung; die Beschlußfassung über den Staatshaushalt und den Wirtschaftsplan (Art. 88). Die Verfassung regelte, daß die Gesetze der Republik grundsätzlich von den Organen der Länder auszuführen waren und daß, soweit das Bedürfnis vorlag, die Republik durch Gesetz eigene Verwaltungen errichtete. Die Republik übte in allen Angelegenheiten, in denen ihr das Recht der Gesetzgebung zustand, die Aufsicht über die Tätigkeit der Verwaltungen der Länder aus. Die Länder besaßen entsprechend der Verfassung der Republik — zum Teil historisch bedingt — bestimmte, nur von ihnen wahrzunehmende Rechte und Pflichten und verfügten über eine eigene Verfassung (Art. 109). Sie waren jedoch in Verwirklichung des demokratischen Zentralismus fest in das System der staatlichen Leitung der Republik einbezogen; sie hatten nicht den Status von Staaten im Rahmen eines Bundesstaates. Die Länder in der DDR waren politisch-territoriale Einheiten innerhalb der einheitlichen Republik (vgl. 2.4.).

Mit der 1952 vorgenommenen Veränderung wurde die politisch-territoriale Gliederung als Teil des Staatsaufbaus der DDR weiterentwickelt, nicht jedoch die Form des Staatsaufbaus geändert. Zweifellos war damit eine weitere Ausprägung des Einheitsstaates als Form des Staatsaufbaus der DDR verbunden.

#### 9.4. Die politisch-territoriale Gliederung

Die politisch-territoriale Gliederung ist die Einteilung des Staatsgebietes in genau bestimmte, voneinander abgegrenzte Glieder, *politisch-territoriale Einheiten*, von denen die jeweils höheren eine bestimmte Anzahl ihnen nachgeordneter in sich vereinen. Diese Einheiten bilden die Grundlage für die Organisation der Staatsmacht auf örtlicher Ebene. Die politisch-territoriale Gliederung ist somit ein notwendiges Erfordernis für die staatliche Leitung der gesell-

schaftlichen Prozesse und — wie der Staat selbst — Ausdruck und Erfordernis der Klassengesellschaft. Sie wird in ihrem Wesen vom Klassencharakter, von den Funktionen und Aufgaben des jeweiligen Staates bestimmt. Im sozialistischen Staat dient sie den Interessen der Werktätigen, der Ausübung ihrer politischen Macht, ermöglicht die umfassende Teilnahme der Bürger an der Tätigkeit der Staatsorgane und trägt den Erfordernissen der Entwicklung der sozialistischen Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse Rechnung.

##### 9.4.1. Prinzipien der politisch-territorialen Gliederung

Die politisch-territoriale Gliederung wird nach bestimmten Prinzipien gestaltet.<sup>20</sup>

Das *ökonomische oder Produktionsprinzip* bedeutet, daß bei der Bildung bzw. Veränderung politisch-territorialer Einheiten folgende Faktoren zu berücksichtigen sind; das ökonomische Profil des Territoriums, seine Größe, die natürlichen Bedingungen, die Einwohnerzahl, die Bevölkerungsdichte, die Bindung der Bevölkerung an bestimmte Wirtschaftszentren und die Verkehrswege sowie die Perspektiven der ökonomischen Entwicklung.

Das *Prinzip der Beachtung der nationalen Zusammensetzung* der Bevölkerung spielt insbesondere in den sozialistischen Staaten eine Rolle, die auf ihrem Territorium mehrere Nationen und Nationalitäten vereinen. Lenin hielt es für notwendig, spezielle politisch-territoriale Einheiten mit einheitlicher nationaler Zusammensetzung zu schaffen. Er warnte jedoch zugleich davor, die Bedeutung dieses Prinzips zu überschätzen, da die „nationale Zusammensetzung der Bevölkerung ... zwar einer der wichtigsten wirtschaftlichen Faktoren, *nicht* aber der *einzig* und *nicht* der wichtigste von ihnen“<sup>21</sup> ist.

In der DDR leben die Angehörigen der nationalen Minderheit der Sorben in den Bezirken Cottbus und Dresden.

Das *Prinzip der maximalen Annäherung der Staatsorgane an die Massen* ergibt sich

20 Vgl. Staatsrecht der UdSSR, a. a. O., S. 151 ff.

21 W. I. Lenin, Werke, Bd. 20, a. a. P., S. 36.